



Aktueller Begriff

Zum Einsatz von Lachgas als Rauschmittel

Distickstoffmonoxid (N₂O), umgangssprachlich auch als Lachgas bezeichnet, ist ein farbloses, leicht süßlich riechendes Gas. Nachdem Lachgas 1772 entdeckt worden war, beschrieb der Londoner Chemiker Humphrey Davy bereits im Jahr 1800 die schmerzstillende und betäubende Wirkung des Gases und empfahl den Einsatz als **Betäubungsmittel**. In Deutschland wird Lachgas gegenwärtig im medizinischen Bereich zusammen mit Sauerstoff als Betäubungsmittel und leichtes Narkosemittel in der Zahn- und Geburtsmedizin eingesetzt. Darüber hinaus findet es auch in der Lebensmittelindustrie als **Treibgas**, beispielsweise als Aufschäummittel in Sahnespenderkapseln zur Sahnezubereitung, Anwendung.

Über die schmerzlindernde Wirkung hinaus hat das Gas auch einen berausenden Effekt und kann Glücksgefühle und sogar Halluzinationen hervorrufen. Daher wird Lachgas mittlerweile in Deutschland, insbesondere von Jugendlichen, zunehmend auch als **Partydroge** konsumiert. Der Konsum des Gases erfolgt hierbei durch das Einatmen, beispielsweise über einen Luftballon. Lachgas unterliegt in Deutschland nicht dem Betäubungsmittelgesetz, sondern ist als weitverbreitetes Treibgas in Spraydosen und Kartuschen in flüssigem Zustand problemlos, preisgünstig und – da weder der Konsum noch der Verkauf gesetzlich verboten sind – auch legal für jedermann erhältlich.

Die Einnahme von Lachgas aktiviert Opioidrezeptoren im Gehirn, was **mit einer Reduzierung von Schmerzreizen** sowie einer erhöhten **Ausschüttung von Endorphinen** einhergeht und euphorisierend wirkt. Des Weiteren trägt das Lachgas dazu bei, dass hemmende Nervensignale verstärkt werden, was eine **Senkung von Ängsten** und ein **Entspannungsgefühl** hervorruft. Die Wirkung setzt innerhalb weniger Atemzüge nach Inhalationsbeginn ein und klingt nach wenigen Minuten wieder ab.

Zu den häufigen **Nebenwirkungen** bei der Einnahme von Lachgas zählen Taubheits- und Schwindelgefühle, Kopfschmerzen, Halluzinationen, Angstzustände, Atembeschwerden und Koordinationsschwierigkeiten. Außerdem können auch Übelkeit und Ohnmacht auftreten. Darüber hinaus kann es zu einem akuten Sauerstoffmangel mit der Folge einer unzureichenden Sauerstoffversorgung und damit einhergehenden Krämpfen kommen.

Ogleich die meisten benannten Nebenwirkungen oftmals nur kurzfristig anhalten, kann ein regelmäßiger Konsum schwerwiegende und auch chronische **neurologische Störungen** nach sich ziehen, da Lachgas die Verwertung von Vitamin B₁₂ im Körper hemmt. Ein dauerhafter Konsum kann daher zu einer Beschädigung von sensorischen Nerven und damit einhergehenden chronischen Beschwerden wie Lähmungserscheinungen, Taubheitsgefühlen und Problemen des

Bewegungsapparates bis hin zum Verlust der Gehfähigkeit führen. Weiterhin besteht bei regelmäßigem Konsum auch die Gefahr einer **psychischen Abhängigkeit**. Ferner drohen **Gefrierverbrennungen** an den Lippen und in der Lunge, wenn das Gas direkt aus der Kartusche konsumiert wird, da die Temperatur von Lachgas bei Austritt bis zu minus 55 Grad Celsius beträgt. Aber auch mittelbar können sich aufgrund der besonderen Wirkweise durch den Konsum von Lachgas Gefahren ergeben; dazu gehören beispielsweise Unfälle und Verletzungen unter Lachgaseinfluss. Wer Lachgas inhaliert hat, sollte nicht am Straßenverkehr teilnehmen oder Maschinen bedienen.

Laut der [Drogenagentur der Europäischen Union \(EUDA\)](#) steigt der Konsum von Lachgas vor allem seit dem Jahr 2017 in Europa stetig an. Dies hänge besonders mit der omnipräsenten **Verfügbarkeit** der Gasflaschen und den **geringen Kosten** im Vergleich zu anderen Rauschmitteln zusammen. Umfassende Daten zu dem konkreten Konsum von Lachgas in Deutschland liegen nicht vor. Bei Jugendlichen kann allerdings in den vergangenen Jahren ein Anstieg der Beliebtheit als Partydroge verzeichnet werden. So gaben bei einer [Umfrage aus dem Jahr 2022](#), die im Rahmen der seit 2002 jährlich durchgeführten MoSyD - Monitoring-System Drogentrends-Studie durchgeführt wurde, 17 Prozent der 1.500 befragten Jugendlichen im Alter zwischen 15 bis 18 Jahren an, Lachgas bereits einmal konsumiert zu haben. Im [Jahr 2012](#) waren es lediglich fünf Prozent.

In der Europäischen Union ist Lachgas als Lebensmittelstoff (E 942) grundsätzlich zugelassen. Dennoch haben bereits einzelne **EU-Länder** wie die Niederlande und Dänemark inzwischen aufgrund des Substanzmissbrauchs ein **generelles Verbot** für den Besitz von Lachgas erlassen. Eine Ausnahme gilt hier für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie oder als Arzneimittel. Ferner gilt in Frankreich ein Verbot des Verkaufs von Lachgas an Minderjährige.

In Deutschland billigte das [Bundeskabinett am 13. November 2024](#) eine Formulierungshilfe für einen [Änderungsantrag](#) zum bereits in der ersten Lesung im Deutschen Bundestag beratenen [Gesundes-Herz-Gesetz](#), der ein **Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot von Lachgas für Minderjährige** sowie ein generelles Abgabeverbot über Automaten und Versandhandel für den Endverbraucher vorsah. Die Verwendung von Lachgas zu gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen Zwecken und als Arzneimittel sollte weiterhin erlaubt bleiben. Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl kam es allerdings in der 20. Legislaturperiode nicht zu einer Verabschiedung im Deutschen Bundestag. Da es somit bisher an einer bundesweiten Regelung fehlt, haben einzelne Bundesländer, Städte und Landkreise, wie [Hamburg](#), die [Stadt Dortmund](#) oder der [Landkreis Helmstedt](#) den Verkauf von Lachgas an Minderjährige verboten. Auch in den Bundesländern [Niedersachsen](#) und [Schleswig-Holstein](#) ist ein Verkaufsverbot an Minderjährige auf Länderebene geplant. Die Berichterstatterin für Drogen und Sucht der [CDU/CSU-Bundestagsfraktion](#) hatte sich bereits öffentlich geäußert, dass das Thema Lachgas in der nächsten Legislaturperiode alsbald auch auf Bundesebene geregelt werden solle.

Quellen:

- Ziegenfuß, Thomas/Zander, Rolf, Partydroge Lachgas, in: Die Anaesthesiologie, 25. Juni 2024, S. 482-487, abrufbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s00101-024-01427-z>.
- Deutsches Ärzteblatt, Lauterbach will noch zügig Verbot von Lachgas durchsetzen, 12. November 2024, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/news/lauterbach-will-noch-zuegiges-verbot-von-lachgas-durchsetzen-779d63fa-7b1b-4e88-a781-86144ed02959>.
- Deutsches Ärzteblatt, Ärzte warnen vor Nervenschäden durch Lachgas, 25. März 2024, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/news/aerzte-warnen-vor-nervenschaden-durch-lachgas-4ac389d7-95fc-49fa-a79c-10f053206820>.